



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 28.03.2012	Aktenzeichen: 610-St 4		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	02.04.2012	Vorberatung	
Bauausschuss	17.04.2012	Entscheidung	

Betreff:

Leitfaden zum Umgang mit Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde stimmt dem „Leitfaden zum Umgang mit Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz“ zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis dieses Leitfadens ein Photovoltaikkonzept zu erarbeiten.

Begründung:

1. Anlass

Anlass für die Erarbeitung eines Leitfadens zur Steuerung von Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Landau sind die sich häufenden Anfragen von Investoren nach Flächen für (Freiflächen) Photovoltaikanlagen.

Aufgrund der Flächenintensität und der raumrelevanten Wirkung der (Freiflächen) Photovoltaikanlagen ergibt sich ein Steuerungsbedarf. Mit der Definition von Kriterien, anhand derer sich die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von (Freiflächen) Photovoltaik-anlagen beurteilt, werden (großflächige) Photovoltaikanlagen auf städtebaulich und wirtschaftlich sinnvolle und umweltverträgliche Standorte gelenkt. Gleichzeitig wird der Ausbau regenerativer Energien im Stadtgebiet gefördert und Investoren erhalten damit Planungssicherheit.

2. Standortkriterien

Auf der Grundlage der übergeordneten Planungsziele und der Ziele der Stadtentwicklung wurden für die Stadt Landau folgende Kriterien für die Auswahl von Potenzialflächen für die Photovoltaikanlage abgeleitet.

Ausschlussgebiete

In folgenden Gebieten sind Photovoltaikanlagen unzulässig:

- NATURA 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete),
- Naturschutzgebiete
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 16 LNatSchG als Schutzgebiet erfüllen,
- Gesetzlich geschützte Biotop,
- Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutz-gebiete, Flächen bzw. Elemente des primären Biotopverbundes (gemäß Darstellung FNP 2010).

Zu den vorgenannten Gebieten sowie zu Waldgebieten und Kulturdenkmälern ist ein ausreichend dimensionierter, auf die Schutzanforderungen abgestimmter Abstand einzuhalten.

Darüber hinaus sollen Photovoltaikanlagen in denjenigen Gebieten ausgeschlossen werden, die einer hochwertigen gewerblichen Nutzung aus städtebaulichen und wirtschaftlichen Gründen vorbehalten bleiben sollen. Eine Definition dieser Flächen erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Photovoltaikkonzeptes.

Ausgeschlossen sind Photovoltaikanlagen auch auf Flächen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen und durch eine Photovoltaikanlage negativ beeinträchtigt würden. Auch hierzu erfolgt eine Definition der Flächen im Rahmen des Photovoltaikkonzeptes.

Innenbereich

Oberste Priorität haben Flächen an oder auf Gebäuden. Favorisiert werden Photovoltaikanlagen auf Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten, da diese i.d.R. in Bereichen liegen, die das Stadtbild weniger stark beeinträchtigen.

Die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden beurteilt sich nach Antragstellung im Einzelfall. In der Regel werden Photovoltaikanlagen auf Dachflächen eines Denkmals jedoch abgelehnt. Auch bei Gebäuden für die der Umgebungsschutz gilt oder die Gestaltungssatzung anzuwenden ist, wird im Einzelfall über die Zu- oder Unzulässigkeit von Photovoltaikanlagen entschieden. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der Gestaltungssatzungen ist auf diesen Aspekt im Speziellen einzugehen.

Im baulich vorbelasteten Raum sollen großflächige (Freiflächen) Photovoltaikanlagen nur auf folgenden Flächen zugelassen werden:

- Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden. Je nach städtebaulicher Situation und Zielsetzung soll/kann hier mit dem Instrument der Zwischennutzung gearbeitet werden. Der Zeitraum für die Zwischennutzung sollte bei ca. 20 Jahren liegen.
- Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeit nicht behindert werden.

Außenbereich

Im Außenbereich soll auf Antrag Planrecht für Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf folgenden Flächentypen geschaffen werden (vorhabenbezogene Bebauungspläne):

- Brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich nur bei positivem Ergebnis einer Einzelfallprüfung,
- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbeansiedlungen im Außenbereich,
- Deponien, sofern dies mit den abfallrechtlichen Anforderungen (z.B. Schutz der Deponieabdichtung), dem Sanierungserfordernis und den bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlage) vereinbar ist,

Inwieweit Flächen entlang von Autobahnen und großräumigen/ überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 110 m in diese Kategorie mit aufgenommen wird, muss im Rahmen des Photovoltaikkonzeptes geprüft werden. Hier sind besonders Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft sowie Sicherheitsaspekte zu bedenken. Selbiges gilt für Flächen entlang von Bundesstraßen (Bündelung).

Der Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV sieht auch ertragsschwache Acker- und Grünlandflächen als potenzielle Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen vor. Im Gebiet der Stadt Landau werden solche Flächen jedoch nicht als geeigneter Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesehen. Denn Ziel ist ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB). Außerdem sind diese Flächen für den Natur- und Artenschutz von Bedeutung. Die Südpfalz ist ein extrem grünlandarmes Gebiet, so dass die letzten Weideflächen, wie Mähwiesen, einen besonderen Schutz benötigen. Ertragsarme Ackerflächen in der Südpfalz sind oftmals auch Lebensraum für seltene Pflanzengesellschaften nährstoffarmer Standorte. In diesem Punkt weicht der Photovoltaikleitfaden vom Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV ab. Sollten sich im Rahmen der Erarbeitung des

Photovoltaikkonzeptes abweichend entsprechende Flächen ergeben, wird über diese gesondert entschieden.

3. Weiteres Vorgehen

Auf der Grundlage des Leitfadens bzw. der Standortkriterien wird in einem nächsten Schritt ein Photovoltaikkonzept erarbeitet. Es beinhaltet eine Bestandsaufnahme der für (Freiflächen)Photovoltaikanlagen geeigneten / nach Einzelfallprüfung denkbaren Flächen und erlaubt einen konkreten räumlichen Überblick über das Stadtgebiet von Landau.

Darüber hinaus trifft das Konzept Aussagen darüber, welche vorhandenen Bauleitpläne aufgrund der Zielsetzung angepasst werden müssen. Hier fehlt es derzeit noch an einer eventuell notwendigen Feinsteuerung.

Als nicht störende gewerbliche Anlagen sind Photovoltaikanlagen

- Allgemein zulässig in: Gewerbe- und Industriegebieten, Mischgebieten, Dorfgebieten und Kerngebieten, Sonstigen Sondergebieten bei entsprechender Zweckbestimmung, sofern planungsrechtlich nichts Abweichendes geregelt ist.
- Ausnahmsweise zulässig in: Kleinsiedlungsgebieten, Allgemeinen und Besonderen Wohngebieten, sofern planungsrechtlich nichts Abweichendes geregelt ist.
- Unzulässig in: Reinen Wohngebieten.

Auf Dächern in Wohngebieten sind Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung von Denkmalschutz und Gestaltungssatzungen grundsätzlich zulässig. Sollten bauplanungsrechtliche Regelungen in älteren Bebauungsplänen die Zulässigkeit ausschließen (z.B. in reinen Wohngebieten nach § 3 BauNVO), sind hier im Zuge des Photovoltaikkonzeptes Anpassungen vorzunehmen.

4. Auswirkungen/ Kosten

Ausgaben entstehen durch die Erarbeitung des Konzeptes in Form von Personal- und Druckkosten. Darüber hinaus entstehen ggf. Kosten durch die spätere Notwendigkeit der Anpassung einzelner Bauleitpläne.

Einnahmen entstehen dann, wenn städtische Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen von Investoren gepachtet oder gekauft werden.

Aufgrund des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 29.02.2012 zur vorgezogenen Kürzung der Einspeisevergütung ist noch offen, wie sich die Nachfrage im Bereich der Errichtung von Photovoltaikanlagen kurz-, mittel- und langfristig verhalten wird.

Anlagen:

Leitfaden zum Umgang mit Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz

Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung

BGO, Dezernat III

Umweltamt

Schlusszeichnung:

